

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-00-00 ba-we

06.12.2011

Niederschrift

der 4. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände am Mittwoch, dem 30.11.2011, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 11:25 Uhr

Teilnehmer:

siehe Teilnehmerliste

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 06.07.2011**
(versandt per E-Mail am 08.07.2011)
- 3. Probleme der Niederschlagsentwässerung von öffentlichen und privaten Grundstücken**
- 4. Konzessionsabgaben von Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung**

5. **Festlegung der Größe von Wasserzählern in Wohnhäusern**
6. **Vorschläge zu Gesetzesänderungen**
7. **Abstimmung Themenbearbeitung zwischen WVT und SGSA**
8. **Mitteilungen**
9. **Anfragen und Anregungen**
10. **Festlegung eines neuen Sitzungstermins**

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Rosenthal begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass sich Herr Hahner im Urlaub befindet. Er wird deshalb die heutige Arbeitskreissitzung leiten.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie aus der Einladung ersichtlich fest.

TOP 2 - Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 06.07.2011

Anträge zur Änderung der Niederschrift der Arbeitskreissitzung vom 06.07.2011 werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt das Protokoll dieser Sitzung als genehmigt fest.

TOP 3 - Probleme der Niederschlagsentwässerung von öffentlichen und privaten Grundstücken

Herr Baier teilt mit, dass die vom Wasserverbandstag vorgeschlagene Änderung des § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA Chancen auf Übernahme in das neue ab 2013 geltende Wassergesetz hat. Herr Janssen, MLU, hat ihm mitgeteilt, dass er diesen Vorstoß unterstützen würde. Herr Baier informiert die Anwesenden dann über eine Beratung am 28.11.2011 beim Landesbauernverband. Der Landesbauernverband würde die Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Gemeinden unterstützen, wenn landwirtschaftliche Betriebe/Hofstellen vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen werden.

Herr Baier informiert dann, dass sich die Arbeitsgruppe Straßenentwässerung am 12.10.2011 geeinigt hat, eine Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) zu empfehlen. Vorgeschlagen wird, die Investitionskosten nach der Mehrkanalmethode einmalig zum Zeitpunkt des Entstehens auf die Straßenbaulastträger umzulegen. Die Betriebskosten sollten nach einem Verteilschlüssel (z.B. nach Flächenanteilen) periodengerecht auf die Straßenbaulastträger umgelegt werden. Der Wasserverbandstag hat sein Themenpapier bereits entsprechend geändert.

Herr Winkler führt aus, dass der Begriff „fiktive Anlage“ nicht exakt genug definiert sei. Die derzeitige Gesetzesregelung biete den Vorteil, dass der Straßenbaulastträger einmal zahlt und dann 50 bis 80 Jahre nichts mehr von dem Kanal höre. Er plädiert für eine Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage. § 23 Abs. 5 StrG LSA müsse nur richtig ausgestaltet bzw. ausgelegt werden.

Herr Grossmann hält eine praktikable Lösung für erforderlich. Nach 15 bis 20 Jahren sei die Sonderrücklage aus der Investitionskostenbeteiligung regelmäßig aufgebraucht. Dann müssten die Verbände die Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung über Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden einziehen.

Herr Winkler sieht nicht, warum dann versiegelte Flächen noch in öffentliche und private Flächen unterteilt werden sollten. Einfacher wäre es, dann einheitliche Beiträge bzw. Entgelte für öffentliche und private Flächen zu erheben.

Herr Günther plädiert dafür, dass derjenige, der die Kosten verursacht, sie auch bezahlt. Der Zweckverband Ostharz wird ab 01.01.2012 eine Flächengebühr gegen den Straßenbaulastträger Bund festsetzen. Er spricht sich für die Übernahme der Empfehlung der Arbeitsgruppe Straßenentwässerung aus.

Frau Steinberg erwidert Herrn Winkler, dass bezüglich der Auslegung von § 23 Abs. 5 StrG LSA keine offenen Rechtsfragen mehr bestünden. Es sei mehrfach Rechtsprechung zur Auslegung bzw. Anwendung des § 23 Abs. 5 StrG LSA ergangen. Das Hauptproblem sei doch, dass Zeitpunkt und Höhe der Investitionskostenbeteiligung die Straßenbaulastträger vor eine übermäßige finanzielle Belastung stellen, da sie neben den eigentlichen Straßenbaukosten auch noch den Aufwand nach § 23 Abs. 5 StrG LSA aufbringen müssten. Dies könne Investitionen hemmen. Sie schätzt ein, dass die praktische Umsetzung der Empfehlung der Arbeitsgruppe Straßenentwässerung in der Praxis nur einen geringen Mehraufwand bedeuten wird. Die Kosten der Straßenentwässerung müssten in der Gebührenkalkulation bereits heute ausgegliedert werden.

Herr Winkler erläutert ein gegen die Stadt Köthen ergangenes Urteil zu Straßenausbaubeiträgen. Das Verwaltungsgericht Halle hatte es als rechtswidrig erachtet, dass die Stadt Köthen den (fiktiven) Aufwand nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in die Straßenausbaubeiträge einkalkuliert. Hätte die Stadt ein eigenes System zu Straßenoberflächenentwässerung errichtet, hätte sie 100 bzw. 70 % der Investitionskosten in den Straßenausbaubeitrag einrechnen können. Er kritisiert, dass durch diese Rechtsprechung Straßenbaulastträger animiert würden, eigene Systeme zu errichten. Für alle Beteiligten sei es jedoch betriebswirtschaftlich besser, ein gemeinsames System zu errichten und zu betreiben.

Herr Schulze führt aus, dass § 23 Abs. 5 StrG LSA mit dem Bundesfernstraßengesetz übereinstimme. Er hält die gesetzliche Regelung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für gut, sie müsse jedoch besser ausgestaltet werden.

Frau Steinberg und Herr Baier werben nochmals für eine Übernahme der Empfehlung der Arbeitsgruppe Straßenentwässerung. Die vorgeschlagene Regelung sei hinsichtlich der Investitionskostenbeteiligung und der Betriebskosten gerechter und verursache keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Herr Winkler sieht dies anders.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden einigen sich die Anwesenden darauf, dass die Arbeitsgruppe Straßenentwässerung das Thema noch einmal zeitnah beraten soll. Herr Baier wird gebeten, als zusätzliche Teilnehmer Herrn Stausberg, Frau Zielske und Herrn Winkler einzuladen.

Da der Freistaat Thüringen die von der Arbeitsgruppe Straßenentwässerung vorgeschlagene Gesetzesänderung schon umgesetzt hat, soll Herr Henkel aus Erfurt in der Arbeitsgruppensitzung gebeten werden, seine Erfahrungen damit zu schildern.

Der Vorsitzende informiert dann über ein Urteil des VG Magdeburg vom 17.11.2011 zur Berechnung von Niederschlagswassergebühren. Das Gericht hat eine fiktive Berechnung von Niederschlagswassergebühren verlangt, obwohl der Verband über exakte Daten verfügt. Das Urteil wird Herrn Baier zur Verfügung gestellt und dann an die Teilnehmer des Arbeitskreises versandt.

TOP 4 - Konzessionsabgaben von Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung

Ausgangspunkt der Diskussionen war die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13.04.2011. Damit wurden die Städte und Gemeinden aufgefordert, gemäß § 91 Abs. 2 GO LSA alle Einnahmen - auch Konzessionsabgaben von Zweckverbänden - geltend zu machen.

Herr Baier informiert, dass Wasserverbandstag und SGSA Herrn Innenminister Stahlknecht schriftlich um ein Gespräch gebeten haben. Der Innenminister erklärte sich jedoch für unzuständig und verwies an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Herrn Dr. Aeikens. Zwischenzeitlich liegt auch ein vom Zweckverband Ostharz und TZV Südharz bei Herrn Rechtsanwalt Pencereci in Auftrag gegebenes Gutachten vor. Dieses hält im Ergebnis die Erhebung von Konzessionsabgaben im Trinkwasserbereich für rechtlich zulässig, sieht den dadurch verursachten Aufwand jedoch nicht als entgeltfähig an.

Herr Schulze und der Vorsitzende bezweifeln, ob es eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Konzessionsabgaben im Verbandsmodell gibt.

Herr Günther teilt mit, dass er sich den Aussagen des Gutachtens anschließt. Er übergibt Herrn Baier einen Auszug des Gutachtens mit der Bitte, dieses an die Teilnehmer des Arbeitskreises zu versenden. Herr Baier sichert zu, den Arbeitskreis zeitnah über das Ergebnis des Gesprächs mit der Landesregierung zu Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung zu informieren.

TOP 5 - Festlegung der Größe von Wasserzählern in Wohnhäusern

Der Vorsitzende erläutert, dass sein Verband Bußgeldbescheide vom Landeseichamt wegen des Einbaus „zu großer“ Wasserzähler erhalten hat. Der Verband wird gegen diese Bußgeldbescheide gerichtlich vorgehen, da die beanstandeten Zähler innerhalb der Messtoleranzen messen würden.

Herr Günther teilt mit, dass er wegen Überschreitung der Eichfrist bei einem Wasserzähler ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro entrichten musste.

Herr Schulze führt aus, dass der Kunde einen Anspruch auf Überprüfung und Anpassung der Wasserzählergröße habe.

Herr Günther berichtet über ein BGH-Urteil, in dem bemängelt wurde, dass kein Ermessen zwischen der DIN 1988 und dem DVGW-Arbeitsblatt W 406 ausgeübt wurde.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden dann um Mitteilung, ob in ihren Verbänden die Kosten für den Wasserzählerwechsel der Kunde oder der Verband trägt.

Frau Zielske führt aus, dass ihr Verband die Kosten für den Wasserzählerwechsel trage, es sei denn, auf Grund fehlerhafter Kundenangaben sei ein falscher Wasserzähler eingebaut worden. Dann müsse der Kunde die Kosten tragen. Die Anwesenden einigen sich auf die Empfehlung, dass derjenige, der den Falscheinbau zu vertreten hat, auch die Kosten für den Zählerwechsel tragen muss.

TOP 6 - Vorschläge zu Gesetzesänderungen

Herr Baier regt eine Diskussion darüber an, welche Gesetzesänderungen der SGSA anregen bzw. begleiten soll. Die Teilnehmer sprechen sich dafür aus, dass der SGSA alle 5 im Vorbericht aufgeführten Punkte aufgreifen und sich darüber mit dem Wasserverbandstag abstimmen sollte.

Herr Dr. Haffke berichtet über ein Gespräch mit Herrn Peschel, der Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen nach 2014 in Aussicht gestellt hat.

Frau Steinberg meint, dass die Thematik „Vereinfachung Abwasserabgabengesetz“ federführend vom Wasserverbandstag behandelt werden sollte.

TOP 7 - Abstimmung Themenbearbeitung zwischen WVT und SGSA

Herr Baier erinnert an die Forderung mehrerer Arbeitskreismitglieder, die eine Aufteilung der Themen zwischen Wasserverbandstag und SGSA angeregt hatten.

Herr Baier informiert, dass er zu Themenkomplex Nr. 11 (Besteuerung von Aufwandsentschädigungen) das Finanzministerium bereits 3-mal um Stellungnahme ersucht habe. Das Finanzministerium habe seine Anfragen bisher ignoriert. Er werde jedoch weiterhin versuchen, eine Stellungnahme vom Finanzministerium zu erhalten.

Frau Müller spricht sich dafür aus, dass der Themenkomplex Nr. 5 (Bereitstellung von Löschwasser) vom SGSA bearbeitet wird. Sie schildert, dass viele Städte und Gemeinden noch kein Löschwasserkonzept erstellt hätten und sich hinsichtlich der Löschwasserversorgung auf die Zweckverbände verließen. Die Löschwasserversorgung sei jedoch nicht Aufgabe der Zweckverbände. Hier müssten die Städte und Gemeinden sensibilisiert werden.

Der Vorsitzende regt an, die Themenkomplexe Punkt für Punkt durchzugehen.

Nr. 1 Leitbild MLU zu Verbandsstrukturen

Herr Baier informiert kurz über den Präsidiumsbeschluss vom 05.09.2011 und das Schreiben des SGSA an das MLU. Auf Wunsch der Teilnehmer wird Herr Baier den Teilnehmern des Arbeitskreises Präsidiumsbeschluss und Anschreiben übersenden.

Nr. 2 Straßenentwässerung

Der SGSA soll das Thema weiter bearbeiten und sich hierzu mit dem Wasserverbandstag abstimmen.

Nr. 3 Vergütung Geschäftsführer

Der Arbeitskreis bittet den SGSA, das Thema voranzutreiben. Eine Diskussion über die Geschäftsführergehälter ist nötig, damit die Gemeinden auch zukünftig die Möglichkeit haben, gute und qualifizierte Geschäftsführer einzustellen. Anwesende berichten, dass die Kommunalaufsichten der Landkreise auf Druck der oberen Kommunalaufsicht derzeit Anstellungsverträge von Geschäftsführern beanstanden. Neben der Absenkung von Geschäftsführervergütungen gehe es auch um die Zulässigkeit von Dienstwagen. Die Teilnehmer sprechen sich dafür aus, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitskreissitzung zu setzen.

Nr. 4 Kostenerstattung bei Übernahme von Kanälen, die mit Fördermitteln errichtet wurden

Herr Baier fragt, ob sich dieses Thema durch das Urteil betreffend Stadt Haldensleben und Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre erledigt hat.

Herr Witte hält das Thema trotzdem für weiter klärungsbedürftig. Er diskutiere derzeit mit einem Teil seiner Mitgliedsgemeinden über den Preis für die Übernahme von Kanälen. Er plädiert dafür, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Nr. 5 Bereitstellung von Löschwasser

Die Teilnehmer plädieren für eine Bearbeitung dieses Themas durch den SGSA.

Nr. 6 Konzessionsabgaben

Durch eine mögliche Einführung von Konzessionsabgaben könnten Mitgliedsgemeinden von Zweckverbänden stark durch Umlagen belastet werden. Die Teilnehmer sprechen sich deshalb für eine Behandlung dieses Themas durch den SGSA aus.

Nr. 7 Dichtheitsprüfung von Grundstücksanschlussleitungen Schmutzwasser

Herr Baier verweist auf Punkt 6 der Mitteilungen unter TOP 8. Das BBSR hat hierzu eine Broschüre veröffentlicht.

Herr Dr. Haffke berichtet über ein Gespräch mit Herrn Peschel. Danach ist die Dichtheitsprüfung bis 2018 in Sachsen-Anhalt kein Thema. Die Teilnehmer legen fest, dass dieser Themenkomplex zunächst keiner weiteren Bearbeitung bedarf.

Nr. 8 Fernwasserversorgung

Herr Baier führt aus, dass die Städte und Gemeinden hinsichtlich ihrer Ansprüche derzeit eine gerichtliche Klärung anstreben. Er führt aus, warum nur der SGSA dieses Thema bearbeiten kann. Die Teilnehmer sind damit einverstanden.

Nr. 9 Wasserentnahmeentgelt

Die Teilnehmer plädieren dafür, dass sich Wasserverbandstag und SGSA auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen.

Nr. 10 Fördermittel für Neubau, Rückbau, Sanierung

Auch diesem Thema sollen sich Wasserverbandstag und SGSA gemeinsam widmen.

Nr. 11 Besteuerung von Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

Die Teilnehmer bitten den SGSA um Bearbeitung dieses Themas.

Nr. 12 Nichtgebührenfähigkeit bestimmter Kosten

Wegen der Gefahr von Umlagen soll sich der SGSA diesem Thema widmen.

Nr. 13 Nichtgewährung von Fördermitteln für Nachträge von Bauverträgen

Herr Dr. Haffke informiert, dass seinem Verband mehrfach Fördermittel für Nachtragsaufträge verweigert wurden. Für unvorhersehbare Nachträge hält er dies für rechtswidrig. Der WAZ Huy-Fallstein klagt bereits gegen die Ablehnungen. Die Teilnehmer bitten Herrn Dr. Haffke, zukünftig den Arbeitskreis über das Verfahren bzw. die Entscheidungen des Gerichts zu informieren.

Nr. 14 Vereinfachung Vollzugspraxis Abwasserabgabe

Die Teilnehmer sprechen sich für eine federführende Bearbeitung dieses Themas durch den Wasserverbandstag aus. Der Wasserverbandstag soll jedoch gebeten werden, sich zum weiteren Vorgehen mit dem SGSA abzustimmen.

TOP 8 - Mitteilungen

Herr Baier verweist auf den Vorbericht. Er hebt besonders das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.09.2011 zur Regelung der Gebührenschuldner hervor. Mit dieser Entscheidung habe das OVG endlich Rechtsklarheit i. S. d. Gebührengläubiger geschaffen. Er weist dann noch darauf hin, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 07.11.2011 eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes wie z. B. Zweckverbände beschlossen hat. Danach steigt der Jahresbeitrag 2012 auf 750 Euro und ab dem Jahr 2013 auf 1000 Euro.

TOP 10 - Festlegung eines neuen Sitzungstermins

Frau Steinberg regt an, die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Straßenentwässerung wieder beim Wasserverbandstag durchzuführen. Die Beratung sollte nicht am 10.01.2012 und vom 14. bis 21.01.2012 stattfinden.

Die Teilnehmer bitten Herrn Baier, einen Termin mit Herrn Mauer abzustimmen.

Als nächster Sitzungstermin des Arbeitskreises wird Mittwoch, der 14.03.2012, um 9:30 Uhr in der Geschäftsstelle des SGSA festgelegt.



Dr. Rosenthal
stellv. Arbeitskreissprecher



Baier
Referent